

DVR Nr. 3139 – 17.11.2010

Errichtung der St. Gerhards-Stiftung

Mit Stiftungsurkunde vom 2. Juni 2010 hat der Stifter die St. Gerhards-Stiftung mit Sitz in Stuttgart errichtet. Zuvor hat der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gem. §§ 25, 26 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) in der Sitzung vom 7. Juni 2010 der Errichtung der Stiftung zugestimmt und deren Satzung genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 8. Juli 2010 (Az.: RA-0562.4-57/1) die mit Stiftungsakt vom 2. Juni 2010 errichtete St. Gerhards-Stiftung als rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts anerkannt und die Satzung vom 2. Juni 2010 genehmigt. Die Satzung der Stiftung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Satzung der St. Gerhards-Stiftung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „St. Gerhards-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2 – Zweck

- (1) Die Stiftung wird im Geiste des christlichen Glaubens und der Versöhnung aus der Erkenntnis heraus errichtet, nicht im eigenen Leid der Vertreibung der Donauschwaben zu verharren, sondern vor allem einen Beitrag dahingehend zu leisten, den Opfern ein bleibendes Gedenken zu wahren und den Dialog mit den jeweiligen Heimatvölkern zu pflegen.
- (2) Zwecksetzung ist, durch die Beschaffung von Mitteln und durch andere geeignete Maßnahmen, insbesondere
 - a) das Wirken des St. Gerhards-Werkes e. V. langfristig zu sichern, dessen Erbe zu bewahren und zu pflegen,
 - b) das christliche Leben der Donauschwaben in ihren Herkunftsländern Südosteuropas sowie in den neuen Heimatländern Europas und in Übersee zu fördern,
 - c) die Beziehungen zu den Kirchen und sakralen Stätten in Ungarn, Rumänien, Serbien, Kroatien und Bosnien-Herzegowina aufrecht zu erhalten,
 - d) die donauschwäbische Kirchen- und Kulturgeschichte jener Gebiete, in denen donauschwäbische kirchliche und kulturelle Einflüsse nachweisbar sind, zu erforschen und darzustellen,
 - e) in den Herzen der dortigen christlichen Mitmenschen das Bewusstsein und die Erinnerung an die historischen Ereignisse zu vertiefen.
- (3) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecksetzung auch Dritter als Hilfspersonen im Rahmen von § 57 AO bedienen.
- (4) Die Würdigung besonderer Verdienste erfolgt durch eine Preisverleihung bzw. durch die Verleihung der St. Gerhardsmedaille.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Es ist zinsgünstig anzulegen sowie sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Zuwendungen (z. B. Spenden), die der Stiftung zu ihren Zwecken zugewendet werden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Zustiftungen wachsen im Zweifel dem Grundstockvermögen zu, sofern sie vom Zustifter nicht zur direkten Verwendung bestimmt sind.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- (1) der Stiftungsrat und
(2) der Vorstand.

§ 6 – Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich aus fünf bis neun Personen zusammen:
1. dem / der Leiter/in der Hauptabteilung Kirche und Gesellschaft des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg oder einem / einer von ihm / ihr delegierte/n Mitarbeiter/in,
 2. vier bis sechs weiteren, von den Mitgliedern des St. Gerhards-Werk e. V. aus seiner Mitte gewählten Personen. Dabei soll nach Möglichkeit jeweils ein Mitglied aus den Herkunftsländern Ungarn, Rumänien und dem ehemaligen Jugoslawien (Serbien und Kroatien) kommen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats gemäß Abs. 1 können bis zu zwei weitere Mitglieder hinzu wählen.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats gemäß Abs. 1 Nr. 2 und eine Hinzuwahl von Mitgliedern nach Abs. 2 bedarf der Bestätigung durch den Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Die Amtszeit des Stiftungsrats gemäß Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtsdauer ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu wählen.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind von den Vorschriften des § 181 BGB befreit. Sie sind ehrenamtlich tätig, haben jedoch auf Nachweis Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten.
- (8) Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt durch den / die Vorsitzende/n. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem / der Vorsitzenden und dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat gewählt und abberufen. Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung durch den Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Ein Mitglied des Stiftungsrats kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie bedarf jeweils eines neuen Stiftungsratsbeschlusses, der frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ende der laufenden Amtszeit erfolgen soll. Sie können jederzeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Mitglied gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die Vorschriften der §§ 664-670 BGB entsprechende Anwendung.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsrat kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (7) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 8 – Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben und der Arbeitsweise der Stiftungsorgane (Geschäftsordnung),
 - b) die Feststellung des Haushaltsplans und die Bewilligung außerordentlicher, im Haushaltsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
 - c) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder (§ 7),
 - d) die Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Prüfung einschließlich der Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfangs und Feststellung der Jahresrechnung (vgl. § 9 Abs. 2 d),
 - e) die Kontrolle und Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - f) die Entscheidung über alle eingreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen. Hierzu kann der Stiftungsrat bis zu einer bestimmten Wertgrenze die Entscheidung dem Stiftungsvorstand übertragen. Die Wertgrenze kann generell durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss des Stiftungsrats bestimmt werden,
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - h) Beschlussfassung über die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 9 – Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen. Er ist dem Stiftungsrat gegenüber für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.

- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - c) die Beschlussfassung über die Vergabe von Stiftungsmitteln,
 - d) die Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat (vgl. § 8 Abs. 2 d), die Stiftungsaufsicht sowie an das zuständige Finanzamt,
 - e) die Unterrichtung des Stiftungsrats über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet ist.

§ 10 – Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des / der Vorsitzenden, in der die Tagesordnung anzugeben ist, jährlich mindestens zweimal und im Übrigen, so oft das Interesse der Stiftung es erfordert, zusammen. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Auf schriftlichen Antrag des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des Stiftungsrats ist der / die Vorsitzende unter Angabe des Zwecks der Sitzung zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung, Zusammenlegung, Verlegung oder Aufhebung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich.

§ 11 – Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
- (2) Anträge des Vorstands an den Stiftungsrat zur Zweckänderung, Zusammenlegung, Verlegung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit im Vorstand.
- (3) Zu den Sitzungen des Vorstands wird in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.

§ 12 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Kirchliche Stiftungsbehörde ist der Diözesanverwaltungsrat. Insbesondere bedürfen Änderungen der Satzung und die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde. Ebenso bedarf die Gründung von oder die Beteiligung an juristischen Personen und Gesellschaften der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde.
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb

einer ihm von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.

- (3) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem Mitglied eines Stiftungsorgans unter den Voraussetzungen des Abs. 2 die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen.

§ 13 – Aufhebung der Stiftung

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzuheben.
- (2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Bistum Rottenburg-Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke verwenden muss. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selber ist als besonderer Fonds zu verwalten.

§ 14 – Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

§ 15 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Kraft.